

23.073 n Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

Entwurf des Bundesrates

vom 22. November 2023

Beschluss des Nationalrates

vom 14. März 2024

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Beschluss des Ständerates

vom 10. September 2024

*Eintreten und Zustimmung zum Beschluss
des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1, 81 und 121
Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. November 2023²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2023 2842

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck****Art. 1****Art. 1**

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die vom Bund zur Verfügung gestellte Infrastruktur zum Ausstellen, Widerrufen, Überprüfen, Aufbewahren und Vorweisen von elektronischen Nachweisen (Vertrauensinfrastruktur);
- b. die Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Bereitstellung und Nutzung dieser Infrastruktur;
- c. den vom Bund ausgestellten elektronischen Identitätsnachweis für natürliche Personen (E-ID) und andere elektronische Nachweise.

² Es hat zum Zweck, zu gewährleisten, dass:

² ...

- a. die technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Ausstellung und Verwendung von elektronischen Nachweisen getroffen werden, der Art und dem Ausmass der Datenbearbeitung angemessen sind und geeignet sind, das damit verbundene Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen zu beschränken, insbesondere durch die Umsetzung der folgenden Grundsätze:

a. ...

- 1. Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen,
- 2. Datensicherheit,
- 3. Datensparsamkeit,
- 4. dezentrale Datenspeicherung;

- 5. Nachvollziehbarkeit und Wiederverwendbarkeit,
- 6. Vertrauensinfrastruktur und Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID jederzeit unter staatlicher Kontrolle;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

- b. elektronische Nachweise durch Private und Behörden unter Wahrung der Sicherheit ausgestellt und verwendet werden können;
- c. die E-ID und die Vertrauensinfrastruktur dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen an den Zugang für Menschen mit Behinderung entsprechen;
- d. die technische Entwicklung im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen nicht unnötig eingeschränkt wird.

2. Abschnitt: Vertrauensinfrastruktur**Art. 2** Basisregister

¹ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) stellt ein öffentlich zugängliches Basisregister zur Verfügung; dieses enthält Daten, die erforderlich sind:

- a. zur Überprüfung, ob die elektronischen Nachweise wie kryptografische Schlüssel und Identifikatoren nachträglich geändert wurden;
- b. zur Überprüfung, ob die elektronischen Nachweise von den im Basisregister eingetragenen Ausstellerinnen und den zugehörigen Identifikatoren stammen;
- c. zur Eintragung von Personen im Vertrauensregister, die elektronische Nachweise ausstellen (Ausstellerinnen) oder überprüfen (Verifikatorinnen);
- d. zur Überprüfung, ob ein elektronischer Nachweis widerrufen wurde.

² Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen können ihre Daten in das Basisregister eintragen.

³ Das Basisregister enthält keine Daten zu den einzelnen elektronischen Nachweisen, mit Ausnahme der Daten zu deren Widerruf.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

⁴ Die Daten zum Widerruf von elektronischen Nachweisen dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Inhaberin oder des Inhabers oder auf den Inhalt des Nachweises zulassen.

⁵ Personendaten, die bei Abfragen des Basisregisters generiert werden, dürfen:

- a. zum Zweck nach Artikel 57/ Buchstabe b Ziffern 1–3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ (RVOG) aufgezeichnet werden; der Bundesrat regelt die Aufbewahrungsfrist;
- b. zum Zweck nach Artikel 57/ Buchstabe b Ziffern 1–3 RVOG nicht personenbezogen ausgewertet werden;
- c. zum Zweck nach Artikel 57*n* Buchstabe a RVOG nicht namentlich personenbezogen ausgewertet werden;
- d. zum Zweck nach Artikel 57*o* Absatz 1 Buchstaben a und b RVOG namentlich personenbezogen ausgewertet werden.

Art. 3 Vertrauensregister**Art. 3**

¹ Das BIT stellt ein öffentlich zugängliches Vertrauensregister zur Verfügung; dieses enthält Daten, die nützlich sind für:

- a. die Verifizierung der von den Ausstellerinnen und Verifikatorinnen angegebenen Identität;
- b. die sichere Verwendung der elektronischen Nachweise.

² Es ist für die Richtigkeit der Informationen im Vertrauensregister verantwortlich.

³ Es bestätigt auf Antrag einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde mit Hilfe des Vertrauensregisters, dass ein im Basisregister eingetragener Identifikator zu dieser Behörde gehört.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BIT auch auf Antrag einer privaten Ausstellerin oder Verifikatorin bestätigt, dass der Identifikator zu ihr gehört.

⁵ Das BIT trägt die Bestätigungen der Identifikatoren in das Vertrauensregister ein.

⁶ Personendaten, die bei der Abfrage des Vertrauensregisters generiert werden, dürfen nach Artikel 2 Absatz 5 aufgezeichnet und ausgewertet werden.

⁷ Der Bundesrat regelt die Bereitstellung anderer Informationen, die die sichere Verwendung elektronischer Nachweise gewährleisten; darunter fallen insbesondere Daten darüber, wie elektronische Nachweise verwendet werden, und Daten, anhand deren festgestellt werden kann, wer eine bestimmte Art von elektronischem Nachweis ausstellen und überprüfen darf.

⁴ Es bestätigt auf Antrag einer privaten Ausstellerin oder Verifikatorin, dass der Identifikator zu ihr gehört.

⁵ Es trägt die Bestätigungen der Identifikatoren in das Vertrauensregister ein.

Art. 3a Systeme zur Erhöhung des
Schutzes der Privatsphäre

Der Bund kann Systeme betreiben, welche die Privatsphäre der Inhaberin oder des Inhabers beim Vorweisen eines elektronischen Nachweises schützen.

(siehe Art. 9 Abs. 3)

Art. 4 Ausstellung

¹ Wer elektronische Nachweise ausstellen möchte, kann die Vertrauensinfrastruktur nutzen.

² Elektronische Nachweise müssen neben dem von der Ausstellerin festgelegten Inhalt die Daten enthalten, die zur Überprüfung der Authentizität und Integrität nötig sind, wie eine elektronische Signatur.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 5** Widerruf

Die Ausstellerinnen können die von ihnen aus-
gestellten elektronischen Nachweise widerru-
fen.

Art. 6 Form und Aufbewahrung von
elektronischen Nachweisen

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des elektroni-
schen Nachweises erhält diesen als Datenpa-
ket.

² Sie oder er kann ihn mithilfe selbst gewählter
technischer Mittel aufbewahren.

Art. 7 Anwendung zur Aufbewahrung
und Vorweisung von elektroni-
schen Nachweisen**Art. 7**

¹ Das BIT stellt eine Anwendung zur Verfügung,
die es der Inhaberin oder dem Inhaber ermög-
licht, elektronische Nachweise zu empfangen,
aufzubewahren, vorzuweisen und Sicherheits-
kopien zu erstellen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass das BIT
ein System zur Verfügung stellt, in dem die
Inhaberinnen und Inhaber Sicherheitskopien
ihrer elektronischen Nachweise aus der An-
wendung nach Absatz 1 hinterlegen können.
Das BIT stellt sicher, dass die Kopien vor dem
Zugriff durch Dritte geschützt werden.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Massnahmen
bei längerer Inaktivität im System zu treffen
sind, insbesondere wenn die Sicherheitskopien
nicht aktualisiert oder von den Inhaberinnen
und Inhabern nicht verwendet werden.

⁴ Die Daten, die bei der Vorlage und der Über-
prüfung der elektronischen Identifikationsmittel
entstehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Ein-
willigung der betroffenen Person gespeichert
werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 8** Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen

¹ Das BIT stellt eine Anwendung zur Verfügung, mit der die E-ID auf ihre Gültigkeit überprüft werden kann.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass mit dieser Anwendung auch andere elektronische Nachweise auf ihre Gültigkeit überprüft werden können.

Art. 9 Vorweisen von elektronischen Nachweisen

¹ Beim Vorweisen eines elektronischen Nachweises muss die Inhaberin oder der Inhaber bestimmen können, welche Bestandteile davon und welche davon abgeleiteten Informationen an die Verifikatorin übermittelt werden.

² Das Vorweisen und Überprüfen erfolgt, ohne dass die Ausstellerin davon Kenntnis hat.

³ Das BIT erhält durch den Betrieb des Basisregisters und des Vertrauensregisters keine Kenntnis vom Inhalt der vorgewiesenen elektronischen Nachweise und kann, ausser aufgrund der durch die Abfragen generierten Daten, keine Rückschlüsse auf die Verwendung der Nachweise und die beteiligten Behörden und Privaten ziehen.

Art. 9

³ Das BIT erhält durch den Betrieb des Basisregisters und des Vertrauensregisters sowie der Systeme zur Erhöhung des Schutzes der Privatsphäre keine Kenntnis vom Inhalt ...

(siehe Art. 3a)

Art. 10 Meldepflicht von Cyberangriffen gegen Ausstellerinnen und Verifikatorinnen

Die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen melden dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit jeden Cyberangriff auf ihre Systeme.

Art. 10

...
... dem Bundesamt für Cybersicherheit jeden Cyberangriff auf ihre Systeme.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 11** Quellcode der Vertrauensinfrastruktur

¹ Das BIT veröffentlicht den Quellcode der folgenden Elemente der Vertrauensinfrastruktur:

- a. Basisregister;
- b. Vertrauensregister;
- c. Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und dazugehöriges System für Sicherheitskopien;
- d. Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen.

² Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn dies aus Gründen der Informationssicherheit erforderlich ist.

Art. 11

¹ Das BIT legt den Quellcode der Software der Vertrauensinfrastruktur offen.

² Zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen veröffentlicht es Richtlinien.

³ Es überprüft mit geeigneten Dritten regelmässig die Sicherheit der Vertrauensinfrastruktur.

Art. 11

^{1bis} Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

(siehe Art. 25 Abs. 6 und 7)

3. Abschnitt: E-ID**Art. 12** Form

Die E-ID wird vom Bundesamt für Polizei (fed-pol) mittels der Vertrauensinfrastruktur als elektronischer Nachweis ausgestellt.

Art. 13 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen zum Erhalt einer E-ID erfüllt, wer im Zeitpunkt der Ausstellung der E-ID:

- a. einen der folgenden Ausweise besitzt:

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

1. einen gültigen Ausweis nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁴ (AwG),
 2. einen gültigen Ausländerausweis nach der Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer, Integration und Asyl,
 3. eine gültige Legitimationskarte nach der Gaststaatgesetzgebung;
- b. einen Ausweis nach Buchstabe a beantragt hat und die Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Ausweises erfüllt.

Art. 14 Inhalt

¹ Die E-ID enthält die folgenden Daten zur Person:

- a. amtlicher Name;
- b. Vornamen;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geschlecht;
- e. Heimatort;
- f. Geburtsort;
- g. Nationalität;
- h. Gesichtsbild;
- i. AHV-Nummer.

² Sie enthält zudem die folgenden Daten:

- a. Nummer;
- b. Ausstellungsdatum;
- c. Ablaufdatum;
- d. Angaben zum Ausweis, der im Ausstellungsprozess verwendet wurde, insbesondere Typ und Ablaufdatum des Ausweises;
- e. Angaben zum Ausstellungsprozess.

³ Sie kann zusätzliche Angaben enthalten, insbesondere den Namen der gesetzlichen Vertretung, den Allianznamen, den Ordensna-

⁴ SR 143.1

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

men, den Künstlernamen oder den Partnerschaftsnamen und die Erwähnung besonderer Kennzeichen, sofern solche Angaben im Ausweis, der im Ausstellungsprozess verwendet wurde, enthalten sind.

Art. 15 Antrag

¹ Wer eine E-ID will, muss sie beim fedpol beantragen.

² Es können gleichzeitig mehrere E-ID beantragt werden.

³ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft müssen die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung beibringen.

Art. 16 Identitätsprüfung**Art. 16****Art. 16**

¹ Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, muss ihre Identität prüfen lassen:

- a. online durch das fedpol; oder
- b. persönlich bei einer der von den Kantonen bezeichneten Stellen oder Behörden in der Schweiz oder einer der vom Bundesrat bezeichneten Stellen oder Behörden im Ausland.

² Zur Prüfung der Identität der Person wird ihr Gesicht mit dem Gesichtsbild verglichen, das gespeichert ist:

- a. im Informationssystem Ausweisschriften (ISA) nach Artikel 11 AwG⁵;
- b. im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003⁶ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich;

⁵ SR 143.1

⁶ SR 142.51

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

- c. im Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020⁷ über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten.

³ Das fedpol kann zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

³ Das fedpol kann bei der online Identitätsprüfung zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

³ Der Gesichtsbildabgleich nach Absatz 2 kann maschinell erfolgen.

⁴ Das fedpol kann bei der online Identitätsprüfung zum Vergleich nach Absatz 2 biometrische Daten erheben.

Art. 17 Ausstellung

Das fedpol stellt die E-ID aus, sofern:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt sind; und
- b. die Identität der Person, für welche die E-ID beantragt wird, verifiziert werden konnte.

Art. 17

² Es stellt bei der Ausstellung eine Bindung an die Inhaberin oder den Inhaber der E-ID sicher.

Art. 17

...

³ Die Ausstellung der E-ID erfolgt in der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen nach Artikel 7 Absatz 1.

⁴ Der Bundesrat kann Anwendungen von privaten Anbieterinnen anerkennen und diese für die Aufbewahrung und Vorweisung von E-ID zulassen. Er kann nähere Vorschriften zu den Voraussetzungen für die Anerkennung erlassen, insbesondere zu:

- a. den fachlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen und deren Überprüfung;
- b. den Anforderungen an die Speicherung und Weitergabe der Daten und deren Überprüfung;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

- c. den auf diese Systeme anwendbare Standards und den technischen Protokollen sowie zur regelmässigen Überprüfung dieser Anwendungen von privaten Anbieterinnen.

Art. 18 Widerruf

Das fedpol widerruft die E-ID unverzüglich, wenn:

- a. die Inhaberin oder der Inhaber dies verlangt;
- b. im Fall von Minderjährigen oder von Personen unter umfassender Beistandschaft die gesetzliche Vertretung dies verlangt;
- c. der begründete Verdacht auf Missbrauch der E-ID oder deren Erschleichung besteht;
- d. es informiert wird, dass:
 - 1. der im Ausstellungsprozess verwendete Ausweis entzogen wurde, oder
 - 2. die Inhaberin oder der Inhaber verstorben ist;
- e. für dieselbe Person eine neue E-ID ausgestellt wird.

Art. 18

...

- f. ihre Sicherheit nicht gewährleistet werden kann.

Art. 19 Verfahren

Der Bundesrat regelt im Zusammenhang mit der E-ID die folgenden Verfahren:

- a. das Einreichen von Anträgen auf Ausstellung;
- b. die Identitätsprüfung;
- c. die Ausstellung;
- d. den Widerruf.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 20** Gültigkeitsdauer

E-ID sind befristet gültig. Der Bundesrat regelt ihre Gültigkeitsdauer.

Art. 21 Sorgfaltspflichten der Inhaberin oder des Inhabers

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer E-ID trifft die notwendigen und zumutbaren Massnahmen, um deren missbräuchliche Verwendung zu verhindern.

² Sie oder er meldet dem fedpol unverzüglich jeden Verdacht auf Missbrauch der E-ID.

Art. 22 Sorgfaltspflicht der Verifikatorinnen

¹ Die Verifikatorinnen können die Übermittlung der in der E-ID enthaltenen Personendaten verlangen, wenn:

- a. die Überprüfung der Identität oder eines Teilaspekts der Identität der Inhaberin oder des Inhabers in der Gesetzgebung vorgesehen ist; oder
- b. die Zuverlässigkeit der Transaktion davon abhängt, insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern.

² Bei einer Verletzung der Voraussetzungen nach Absatz 1 trägt das BIT dies im Vertrauensregister ein und kann die Verifikatorinnen aus dem Vertrauensregister ausschliessen.

Art. 23 Pflicht, die E-ID zu akzeptieren

Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine elektronische Identifizierung vornimmt.

Art. 22

¹ ...

- b. es für die Zuverlässigkeit der Transaktion unbedingt erforderlich ist; insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern.

² ...

... das BIT dies, für die Inhaberin oder den Inhaber bei einer Transaktion sichtbar, im Vertrauensregister ein ...

Art. 23

...

... beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 24** Alternative zum Vorweisen einer E-ID

Wer die E-ID oder Teile davon als Nachweis akzeptiert, muss auch einen Ausweis nach Artikel 13 akzeptieren, wenn die Inhaberin oder der Inhaber persönlich erscheint.

Art. 25 Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID**Art. 25****Art. 25**

¹ Das fedpol betreibt ein Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID.

² Das Informationssystem beinhaltet:

- a. die Daten nach Artikel 14 Absatz 2 über die beantragten und ausgestellten E-ID;
- b. die Daten über den Ausstellungsprozess, die für Support- und Statistikzwecke sowie zur Untersuchung der Erschleichung oder missbräuchlichen Verwendung einer E-ID erforderlich sind;
- c. die Angaben zum Widerruf der E-ID.

³ Es greift auf die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 über Schnittstellen mit den folgenden Informationssystemen zu:

- a. dem ISA;
- b. dem ZEMIS;
- c. dem elektronischen Personenstandsregister nach Artikel 39 des Zivilgesetzbuchs⁸;
- d. dem zentralen Versichertenregister nach Artikel 71 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- e. dem Ordipro.

⁴ Die abgerufenen Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Ausstellung und des Widerrufs bearbeitet werden. Sie werden im Informationssystem nicht gespeichert.

⁸ SR 210

⁹ SR 831.10

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

⁵ Das fedpol veröffentlicht Richtlinien zur koordinierten Offenlegung von Schwachstellen und überprüft mit geeigneten Dritten regelmässig die Sicherheit des Informationssystems.

⁶ Es legt den Quellcode der Software des Informationssystems offen.

⁷ Es veröffentlicht den Quellcode oder Teile davon nicht, wenn die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe dies ausschliessen oder einschränken würden.

(siehe Art. 11 Abs. 1^{bis})

Art. 26 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

Art. 26

¹ Die folgenden im Informationssystem enthaltenen Daten werden nach Ablauf der nachstehenden Fristen vernichtet:

¹ ...

- a. die Daten zu den beantragten und ausgestellten E-ID sowie die Angaben zum Widerruf der E-ID: 20 Jahre nach dem Antrags- oder Ausstellungsdatum;
- b. die Daten über den Ausstellungsprozess, einschliesslich der biometrischen Daten nach Artikel 16 Absatz 3, die zur Untersuchung der Erschleichung einer E-ID erforderlich sind: fünf Jahre nach dem Ablaufdatum der E-ID.

b. ...

..., die zur Untersuchung der Erschleichung einer E-ID erforderlich sind und ausschliesslich zu diesem Zweck aufbewahrt werden: fünf Jahre nach dem Ablaufdatum der E-ID.

² Alle anderen Daten werden 90 Tage nach ihrer Eingabe im System vernichtet.

³ Vorbehalten sind die Archivierungsvorschriften des Bundes.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

4. Abschnitt: Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Art. 27

¹ Das fedpol stellt sicher, dass das Verfahren zum Bezug der E-ID Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

² Das BIT stellt sicher, dass die Anwendungen nach den Artikeln 7 und 8 für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

³ Behörden, welche die Vertrauensinfrastruktur nutzen, um elektronische Nachweise auszustellen und zu überprüfen, stellen sicher, dass ihre Verfahren für den Bezug und die Verwendung solcher Nachweise für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

⁴ Der Bundesrat legt Massnahmen fest, um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

5. Abschnitt: Support

Art. 28

Das fedpol und das BIT stellen den Nutzerinnen und Nutzern bei der Ausstellung der E-ID und der Nutzung der Vertrauensinfrastruktur technische Unterstützung zur Verfügung.

6. Abschnitt: Technische Entwicklung

Art. 29

¹ Der Bundesrat kann die Vertrauensinfrastruktur und das Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID um zusätzliche Elemente erweitern, sofern dies angesichts der technischen Entwicklung erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

² Sofern besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden oder aus anderen Gründen eine Regelung auf Gesetzesstufe erforderlich ist, treten die Bestimmungen nach Absatz 1 ausser Kraft:

- a. wenn der Bundesrat zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage unterbreitet hat;
- b. mit der Ablehnung des Entwurfs des Bundesrates durch die Bundesversammlung; oder
- c. mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage.

7. Abschnitt: Gebühren**Art. 30**

¹ Das BIT erhebt von den Ausstellerinnen und Verifikatorinnen Gebühren für die Daten, die sie in das Basisregister eintragen, und für die Daten, deren Eintragung in das Vertrauensregister sie beantragen.

² Die Behörden der Gemeinden und Kantone bezahlen keine Gebühren.

³ Die Personen, für welche die E-ID beantragt wird, bezahlen für die Ausstellung und den Widerruf der E-ID keine Gebühren.

⁴ Werden Dienstleistungen vor Ort in Anspruch genommen, so können die Kantone vorsehen, dass die zuständige Stelle dafür Gebühren erhebt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Gebühren im Rahmen von Artikel 46a RVOG¹⁰.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

8. Abschnitt: Völkerrechtliche Verträge

Art. 31

¹ Um die Verwendung der Schweizer E-ID, deren rechtliche Anerkennung im Ausland und die Anerkennung ausländischer E-ID in der Schweiz zu erleichtern, kann der Bundesrat völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen.

² Zur Ausführung völkerrechtlicher Verträge über Gegenstände nach Absatz 1 erlässt der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere:

- a. zum Format der elektronischen Nachweise;
- b. zu den Standards und Protokollen für die Verfahren der Datenbekanntgabe, insbesondere beim Ausstellen und Vorweisen elektronischer Nachweise;
- c. zu den Bestandteilen und zur Funktionsweise des Basisregisters, des Vertrauensregisters, der Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen und der Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen;
- d. zu den Belegen, die bei der Aufnahme in das Vertrauensregister vorgelegt werden müssen;
- e. zu den technischen und organisatorischen Massnahmen, um den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Bereitstellung, beim Betrieb und bei der Nutzung der Vertrauensinfrastruktur zu gewährleisten;

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

- f. zu den Bestandteilen, zu den Schnittstellen und zur Funktionsweise des Informationssystems zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID.

Art. 33 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 34 Übergangsbestimmung

¹ Die Pflicht, die E-ID zu akzeptieren (Art. 23), muss spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung erfüllt werden.

² Der Bundesrat kann eine gestaffelte Bereitstellung der Vertrauensinfrastruktur und der E-ID während maximal zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorsehen, insbesondere bezüglich:

- a. der Funktionalität der Anwendung nach Artikel 7;
- b. der Anzahl der online ausgestellten E-IDs;
- c. der Identitätsprüfung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 35 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 34

² ...

- a. der Bereitstellung des Vertrauensregisters für privaten Ausstellerinnen oder Verifikatorinnen nach Artikel 3 Absatz 4;
- b. der Funktionalität der Anwendung nach Artikel 7;
- c. der Anzahl der online ausgestellten E-IDs;
- d. der Identitätsprüfung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat***Anhang*
(Art. 33)*Anhang*
(Art. 33)*Anhang*
(Art. 33)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden
wie folgt geändert:

Die gesetzlichen Bestimmungen in kursiv entsprechen der Fassung gemäss Änderung vom 29.09.2023 (22.073; BBl 2023 2296; noch nicht in Kraft)

Art. 74b *Meldepflichtige Behörden und Organisationen*

¹ Die Meldepflicht gilt für:

- a. *Hochschulen nach Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011;*
- b. *Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden sowie interkantonale, kantonale und interkommunale Organisationen, mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung, wenn die Armee Assistenzdienst nach Artikel 67 oder Aktivdienst nach Artikel 76 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 leistet;*
- c. *Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben in den Bereichen Sicherheit und Rettung, Trinkwasserversorgung, Abwasserabfertigung und Abfallentsorgung;*
- d. *Unternehmen, die in den Bereichen Energieversorgung nach Artikel 6 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, Energiehandel, Energiemessung oder Energiesteuerung tätig sind, mit Ausnahme der Bewilligungsinhaber gemäss Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, sofern ein Cyberangriff auf eine Kernanlage erfolgt;*
- e. *Unternehmen, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 oder dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 unterstehen;*

**1^o. Änderung vom 29. September 2023¹
des Informationssicherheitsgesetzes
vom 18. Dezember 2020²**

Art. 74b

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- f. *Gesundheitseinrichtungen, die auf der kantonalen Spitalliste nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung aufgeführt sind;*
- g. *medizinische Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012;*
- h. *Unternehmen, die für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Arzneimitteln eine Bewilligung nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 haben;*
- i. *Organisationen, die Leistungen zur Absicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Invalidität und Hilflosigkeit erbringen;*
- j. *die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft;*
- k. *Nachrichtenagenturen von nationaler Bedeutung;*
- l. *Anbieterinnen von Postdiensten, die nach Artikel 4 Absatz 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 bei der Postkommission registriert sind;*
- m. *Eisenbahnunternehmen nach Artikel 5 oder 8c des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 sowie Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009;*
- n. *Unternehmen der Zivilluftfahrt, die über eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt verfügen, sowie die Landesflughäfen gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt;*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- o. Unternehmen, die nach dem Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 Güter auf dem Rhein befördern, sowie Unternehmen, welche die Registrierung, Ladung oder Löschung im Hafen Basel betreiben;
- p. Unternehmen, welche die Bevölkerung mit unentbehrlichen Gütern des täglichen Bedarfs versorgen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen führen würde;
- q. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die beim Bundesamt für Kommunikation nach Artikel 4 Absatz 1 FMG registriert sind;
- r. Registerbetreiberinnen und Registrare von Internet-Domains nach Artikel 28b FMG;
- s. Anbieterinnen und Betreiberinnen von Diensten und Infrastrukturen, die der Ausübung der politischen Rechte dienen;
- t. Anbieterinnen und Betreiberinnen von Cloudcomputing, Suchmaschinen, digitalen Sicherheits- und Vertrauensdiensten sowie Rechenzentren, sofern sie einen Sitz in der Schweiz haben;
- u. Herstellerinnen von Hard- oder Software, deren Produkte von kritischen Infrastrukturen genutzt werden, sofern die Hard- oder Software einen Fernwartungszugang hat oder zu einem der folgenden Zwecken eingesetzt wird:
 - 1. Steuerung und Überwachung von betriebstechnischen Systemen und Prozessen,
 - 2. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.
- v. Ausstellerinnen und Verifikatorinnen von elektronischen Nachweisen im Sinn des Bundesgesetzes vom ... über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Bei Behörden und Organisationen, die auch Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Absatz 1 fallen, besteht keine Meldepflicht für Cyberangriffe, die sich ausschliesslich auf diese Tätigkeiten auswirken.

³ Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt für Cyberangriffe, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sich die betroffenen Informatikmittel im Ausland befinden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

**1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹¹
über das Informationssystem
für den Ausländer- und den Asylbereich**

Art. 9 Abrufverfahren

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personennidentifikation;
- a^{bis}. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG) zuständigen Behörden;
- b. ...
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personennidentifikation bei:
 - 1. dem polizeilichen Nachrichtenaustausch,
 - 2. sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen,
 - 3. Auslieferungsverfahren,
 - 4. Rechts- und Amtshilfe,
 - 5. der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
 - 5^{bis}. der Überstellung verurteilter Personen,
 - 5^{ter}. dem stellvertretenden Straf- und Massnahmenvollzug,

Art. 9 Abs. 1 Bst. c Ziff. 7^{bis} und 2 Bst. c Ziff. 3

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personennidentifikation bei:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- 6. der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens,
- 6^{bis}. der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe;
- 7. der Kontrolle von Ausweisschriften,
- 8. Nachforschungen nach vermissten Personen,
- 9. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI);
- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtskorps zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Departement) zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;

7^{bis}. der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ...¹²,

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- k. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- l. dem Nachrichtendienst des Bundes:
 - 1. zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG),
 - 2. zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG,
 - 3. zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG;
- m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
- n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;
- o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- p. dem Bundesamt für Polizei zur Prüfung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen nach dem AIG.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, den kantonalen Sozialhilfe- und Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. den für den Vollzug der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG zuständigen Behörden;
- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:
 - 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Vorläuferstoffen für explosionsfähige Stoffe, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 BPI sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 99 AsylG;

3. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz;

- d. den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zur Durchführung der Personenkontrolle und Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Nummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004;
- j. der Zeugenschutzstelle des Bundes gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- k. den Visumbehörden zur Überprüfung, ob eine Visumgesuchstellerin oder ein Visumgesuchsteller ein Asylverfahren durchläuft oder durchlaufen hat;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- l. dem Nachrichtendienst des Bundes ausschliesslich zur Personenidentifikation für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a NDG sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Überprüfungen im Zusammenhang mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 14 Buchstabe d BÜG, nach dem AIG und dem AsylG.
- m. der mit der Ausfertigung der Reisedokumente beauftragten Stelle;
- n. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Entgegennahme von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten;
- o. den von den Kantonen bezeichneten Behörden oder Stellen, zur Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke im Zusammenhang mit der Ausstellung von Reisedokumenten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****2. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹³****Art. 1** Ausweise

¹ Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

² Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

³ Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten und regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...

... Diese können auch ausländische Staatsangehörige sein.

Art. 11 Informationssystem

¹ Das Bundesamt für Polizei führt ein Informationssystem. Es enthält die im Ausweis aufgeführten und gespeicherten Daten einer Person und zusätzlich folgende Daten:

- a. die ausstellende Behörde sowie die Ausfertigungsstelle;
- b. Geburtsort;
- c. weitere Heimorte;
- d. Namen der Eltern;
- e. Datum der Erst- und der Neuausstellung, Änderungen der im Ausweis aufgeführten Daten;
- f. Einträge über Schriftensperre, Verweigerung, Entzug, Ausweishinterlegung oder Verlust des Ausweises;
- g. Einträge über Schutzmassnahmen für Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich auf die Ausstellung von Ausweisen beziehen;

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- h. Unterschrift/en des gesetzlichen Vertreters bei Ausweisen für minderjährige Personen;
- i. Einträge über den Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen oder durch behördlichen Beschluss;
- j. Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

² Die Datenbearbeitung dient der Ausstellung von Ausweisen, der Verhinderung einer unrechtmässigen Ausstellung eines Ausweises sowie der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung.

² ...

... Sie dient zudem der Erfüllung der Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ...¹⁴.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****3. Zivilgesetzbuch¹⁵****Art. 43a****Art. 43a Abs. 4 Ziff. 9****V. Datenschutz und Bekanntgabe der Daten**

¹ Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

² Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

³ Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach einem kantonalen Gesetz.

^{3bis} Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

1. die ausstellenden Behörden nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige;
2. die für die Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

3. die für die Führung des Strafregister-Informationssystems VOSTRA nach Art. 3 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 zuständige Stelle des Bundes;
4. die für die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständige Stelle des Bundes;
5. der Nachrichtendienst des Bundes für das frühzeitige Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015;
6. die für die Führung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 zuständigen Behörden;
7. die für die Führung des zentralen Versichertenregisters nach Artikel 71 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zuständige Stelle des Bundes;
8. die für die Führung des Auslandschweizerregisters nach Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Stellen des Bundes.
9. die für die Ausstellung der E-ID zuständige Stelle des Bundes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem E-ID-Gesetz vom ...¹⁶.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****4. Bundesgesetz vom 11. April 1889¹⁷
über Schuldbetreibung und Konkurs****Art. 33a**

Abis. Elektronische Übermittlung

¹ Eingaben können bei den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.

² Die Eingabe ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen. Für das Massenverfahren kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen.

Art. 33a Abs. 2^{bis}

^{2bis} Erfolgt die Eingabe elektronisch über eine Plattform des Bundes, so genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ...¹⁸. Der Bundesrat bestimmt, welche Plattformen dazu eingesetzt werden können.

³ Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei oder ihres Vertreters für die Übermittlung notwendig sind.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

¹⁷ SR 281.1

¹⁸ SR ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

**5. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015¹⁹
über das elektronische Patientendossier**

Art. 7 Elektronische Identität

¹ Für die Bearbeitung von Daten im elektronischen Patientendossier müssen über eine sichere elektronische Identität verfügen:

- a. Patientinnen und Patienten;
- b. Gesundheitsfachpersonen.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die elektronische Identität und legt die Identifikationsmittel und das Verfahren für deren Ausgabe fest.

Art. 11 Zertifizierungspflicht

Durch eine anerkannte Stelle zertifiziert sein müssen:

- a. die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften;
- b. Zugangsportale;
- c. die Herausgeber von Identifikationsmitteln.

Art. 7 Elektronisches Identifikationsmittel

¹ Für den Zugang zum elektronischen Patientendossier müssen über ein sicheres elektronisches Identifikationsmittel verfügen:

- a. Patientinnen und Patienten;
- b. Gesundheitsfachpersonen.

² Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Identifikationsmittel und legt das Verfahren für deren Ausgabe fest.

Art. 11 Bst. c

Durch eine anerkannte Stelle zertifiziert sein müssen:

- c. die privaten Herausgeber von Identifikationsmitteln.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****6. Bundesgesetz vom 18. März 2016²⁰
über die elektronische Signatur****6. ...****Art. 9** Ausstellung geregelter Zertifikate**Art. 9 Abs. 4 und 4^{bis} erster Satz****Art. 9**

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen von den Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines geregelten Zertifikats stellen, verlangen:

- a. bei natürlichen Personen: dass sie persönlich erscheinen und den Nachweis ihrer Identität erbringen;
- b. bei UID-Einheiten, die nicht natürliche Personen sind: dass eine Vertretung persönlich erscheint und den Nachweis sowohl für die eigene Identität als auch für die Vertretungsmacht erbringt.

² Für Attribute zu berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person (Art. 7 Abs. 3 Bst. a) müssen sie überprüfen, ob die zuständige Stelle diese Angaben bestätigt hat.

³ Für Hinweise auf die Vertretungsbefugnis (Art. 7 Abs. 3 Bst. b) müssen sie überprüfen, ob die vertretene UID-Einheit zugestimmt hat.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann. Er kann vorsehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person verzichtet wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann. ...

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die Dokumente, mit denen die antragstellende Person ihre Identität und allfällige Attribute nachweisen kann. (*Rest streichen*)

^{4bis} Wird der Identitätsnachweis durch eine E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ...²¹ erbracht, so muss die betreffende Person nicht persönlich erscheinen. Der Bundesrat kann dies auch vorsehen, wenn der Identitätsnachweis auf anderem Weg mit der erforderlichen Verlässlichkeit erbracht wird.

⁵ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen sich ferner vergewissern, dass die Person, die ein geregeltes Zertifikat verlangt, im Besitz des entsprechenden privaten kryptografischen Schlüssels ist.

²⁰ SR 943.03

²¹ SR ...

Geltendes Recht***Bundesrat******Nationalrat******Ständerat***

⁶ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten können die Identifikation von Antragstellerinnen oder Antragstellern an Dritte delegieren (Registrierungsstellen). Sie haften für die korrekte Ausführung der Aufgabe durch die Registrierungsstelle.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

**7. Bundesgesetz vom 17. März 2023²²
über den Einsatz elektronischer Mittel
zur Erfüllung von Behördenaufgaben**

Art. 11 Bereitstellung und Nutzung von
IKT-Mitteln von Bundesbehörden

Art. 11 Abs. 3^{bis}

¹ Die Bundeskanzlei kann anordnen, dass die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden bestimmte Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Mittel) und damit verbundene Dienstleistungen zur Erfüllung von Behördenaufgaben zentral bereitstellen.

² Sie kann die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden zur Nutzung von bestimmten IKT-Mitteln verpflichten, wenn diese der Erfüllung von Behördenaufgaben dienen.

³ Die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden können den Kantonen und Gemeinden sowie Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie für den Vollzug von Bundesrecht zuständig sind, IKT-Mittel zur Verfügung stellen. Für den Vollzug von kantonalem Recht können sie IKT-Mittel zur Verfügung stellen, wenn:

- a. diese Mittel gleichzeitig zur Erfüllung von Aufgaben der Bundesbehörden bereitgestellt werden;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben der betreffenden Bundesbehörde nicht beeinträchtigt wird; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erforderlich sind.

^{3bis} Als IKT-Mittel im Sinne der Absätze 1–3 betreibt die Bundeskanzlei ein System, das auf der Grundlage der E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom ...²³ die Authentifizierung natürlicher Personen ermöglicht.

²² SR 172.019

²³ SR ...

Geltendes Recht***Bundesrat******Nationalrat******Ständerat***

⁴ Die Kantone übernehmen anteilmässig die Kosten, die sie und ihre Gemeinden durch die Nutzung der IKT-Mittel verursachen. Der Bundesrat regelt die Bemessung.

⁵ IKT-Mittel, deren Nutzung weitergehender Rechtsgrundlagen bedarf, etwa weil die Rechte und Pflichten Privater in Bezug auf den Datenschutz oder das Verfahrensrecht betroffen sind, können nur bereitgestellt werden, wenn die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorhanden sind.

Entwurf des Bundesrates

vom 22. November 2023

Beschluss des Nationalrates

vom 14. März 2024

*Zustimmung zum Entwurf***Beschluss des Ständerates**

vom 10. September 2024

Eintreten und Zustimmung

2

**Bundesbeschluss
über die Verpflichtungskredite
für den Aufbau und den Betrieb
der E-ID**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. November 2023²,*beschliesst:*

¹ SR **101**

² BBl **2023** 2842

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 1**

¹ Für die Pilotierung und den Aufbau der E-ID-Vertrauensinfrastruktur wird zum Verpflichtungskredit für die Pilotphase E-ID-Vertrauensinfrastruktur und Wallet ein Zusatzkredit im Umfang von 15,3 Millionen Franken bewilligt.

² Für den Betrieb und die Weiterentwicklung der E-ID werden die folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

- a. für die E-ID-Vertrauensinfrastruktur ein Verpflichtungskredit im Umfang von 64,9 Millionen Franken;
- b. für die E-ID-Ausstellungsinfrastruktur ein Verpflichtungskredit im Umfang von 20,2 Millionen Franken.

Art. 2

¹ Die Freigabe der Verpflichtungskredite nach Artikel 1 Absatz 2 erfolgt mit der Inbetriebnahme der E-ID.

² Der Bundesrat kann Kreditreste aus dem Zusatzkredit nach Artikel 1 Absatz 1 in die Verpflichtungskredite nach Artikel 1 Absatz 2 verschieben.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

*Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 2 Bst. a und b)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

*Art. 1 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 2 Bst. a und b)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*